

Auszug aus dem Prüfungsbericht

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung

1. Bei der Bildung von Haushaltsausgaberesten wurde das Kassenwirksamkeitsprinzip (§§ 85 Abs. 1 NGO und § 7 Abs. 1 GemHVO) nicht ausreichend beachtet (**Tz. 5**).
2. Bezüglich der Delegation von personalrechtlichen Befugnissen ist noch ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsausschusses zu fassen (**Tz 12**).
3. Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt im Bereich der städtischen Kindergärten – gegenüber den sonstigen kreisangehörigen Gemeinden – ein erhebliches Angebot freiwilliger Leistungen vorhält. Bei einer Rückführung des Angebotes auf die Mindestvorgaben des KiTaG sieht das Kommunalprüfungsamt ein Einsparungspotential von ca. 250 T€ (**Tz 18**).
4. Die von der Stadt angewandte Methode zur Bemessung des Personalbedarfs bei den Hausmeisterdiensten unterscheidet sich erheblich von den Empfehlungen der KGSt. Bei Anwendung dieser Empfehlungen sieht das Kommunalprüfungsamt ein **Einsparungspotential von ca. 150 T€ (Tz 21-23)**.
5. Bei Anwendung der Landkreisregelung für die Reinigungsdienste in Schulobjekten würde ein **Einsparungspotential von rd. 300 T€** bestehen. Die näheren Ausführungen wurden der Verwaltung zur Verfügung gestellt (**Tz 24**).
6. Der Saldo aus den Differenzen bei den Sozialhilfeabrechnungen von 2.012,23 € ist vom Landkreis zur Erstattung anzufordern (**Tz 26**).
7. Die Stadt sollte künftig vermehrt von der Möglichkeit Gebrauch machen, Vorausleistungen auf Straßenausbaubeiträge und Kanalbaubeiträge zu erheben (**Tz 33 und 35**).
8. Es wird dringend empfohlen, mit den fremden Trägern von Kindergärten **schriftliche** Verträge hinsichtlich der bestehenden Rechte und Pflichten sowie der individuellen Besonderheiten (Aufgabenabgrenzung bzw. Regiekostenanteile) abzuschließen (**Tz 38**).
9. Die bereits aufgrund des vorherigen Prüfungsberichts erklärte Zielsetzung, die Vergleichbarkeit der Kindertagesstätten in fremder und eigener Trägerschaft herzustellen und im Rahmen der Budgetzuteilung gleiche Verhältnisse zu schaffen, wurde nicht erreicht (**Tz 39**).
10. Zuweisungen des Landkreises in Höhe von rd. 75 TDM sind der Stadt verlorengegangen, weil entsprechende Meldungen für Kinderspielkreise unterblieben sind (**Tz 40**).
11. Bei den Abrechnungen für Kindergärten verschiedener fremder Träger haben sich Mängel ergeben, über deren Abstellung im einzelnen zu berichten ist (**Tz 41 bis 45**).

12. Die Delegation der Jugendhilfesachbearbeitung vom Landkreis auf die Stadt – im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung - deckt eine weitere Delegation auf die Kindergärten in fremder Trägerschaft nicht ab (Tz 51).
13. Bei der stichprobenweise durchgeführten Prüfung der von der Stadtverwaltung erteilten Gebührenbefreiungen im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe wurden verschiedene grundsätzliche Mängel festgestellt. Im Berichtszeitraum 1999 – 2002 wurden Leistungen für den Landkreis in Höhe von mehr als 1 Mio. € bewilligt. Aufgrund der festgestellten Mängel in der Sachbearbeitung ist zu befürchten, dass ein Teil dieser Bescheide unrechtmäßig ist (Tz 52 bis 54).
14. Der gewählte Zinssatz von 6% für die Verzinsung des eingesetzten Fremd- und Eigenkapitals bei der Abwasserbeseitigung ist inzwischen sowohl nach den tatsächlichen Zinssätzen für die von der Stadt aufgenommenen Darlehen als auch nach den Möglichkeiten für die mittelfristige Anlage von Mitteln der Gemeinde nicht mehr angemessen (Tz 56).
15. Bereits im letzten Prüfungsbericht wurde auf die unterschiedliche Rechtsauffassung hinsichtlich der Behandlung des Abzugskapitals hingewiesen (Tz 57).
16. Bei der Fäkalschlamm Entsorgung wurden für 1998 und ab 2001 in den Gebührensatzungen gegenüber der Kalkulation geringere Gebühren festgesetzt. Die Stadt hat damit zu Lasten des allgemeinen Haushalts Einnahmen in nicht unerheblicher Höhe nicht realisiert (Tz 61 und 62).
17. Die Stadt Aurich hat bisher keine Gebühren für die Oberflächenentwässerung erhoben und damit die gem. § 83 Abs. 2 NGO erforderliche vorrangige Erhebung eines speziellen Entgeltes für die von ihr erbrachte Leistung nicht beachtet (Tz 63).
18. Bei der Straßenreinigung ist eine Neufassung der zu reinigenden Straßenlängen erforderlich (Tz 65). Die Kosten für die Entleerung von Papierkörben sind der Straßenreinigung zuzuordnen (Tz 66).
19. Das bei der Auszahlung von Barleistungen der Sozialhilfe gewählte Verfahren enthält erhebliche Sicherheitsmängel. Die Zahlstelle beim Sozialamt sollte aufgelöst und die Aufgaben von der Stadtkasse erledigt werden (Tz 84 und 85).
20. Die Verringerung der Kosten für den Vollstreckungsdienst ist durch eine Verringerung des Personals zu erreichen. Auf das von der Stadt erstellte Organisationsgutachten wird hingewiesen (Tz 87 bis 89).
21. Vom örtliche Rechnungsprüfungsamt sind künftig verschiedene neue Sachgebiete in die Prüfung mit einzubeziehen (Tz 93).